

Interpellation Götte-Tübach (29 Mitunterzeichnende) vom 25. April 2017

Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS)

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. September 2017

Michael Götte-Tübach stellt in seiner Interpellation vom 25. April 2017 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 12. November 2010 stimmte die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) dem KÜPS zu und empfahl den Kantonen, innert zwei Jahren entweder dem KÜPS als Deutschschweizer Konkordat oder dem geltenden Westschweizer Konkordat beizutreten. Mit dem Ziel einer Rechtsvereinheitlichung bei der Zulassung von privaten Sicherheitsunternehmen und deren Dienstleistungen genehmigte der Kantonsrat am 5. Juni 2012 den Regierungsbeschluss vom 10. Januar 2012 über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum KÜPS (ABI 2012, 2164). Der Beitritt mit ursprünglich beabsichtigtem Vollzugsbeginn am 1. Januar 2016 wurde nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 7. August 2012 rechtsgültig. Alsdann wurde auf Seiten der KKJPD mit den Umsetzungsarbeiten, insbesondere der Erarbeitung des erforderlichen Ausführungsrechts sowie den Empfehlungen, begonnen und diese derart weitergeführt, dass das Inkrafttreten des KÜPS anlässlich der KKJPD-Herbstversammlung 2014 auf den 1. Januar 2017 festgesetzt werden konnte. Rund zwei Jahre später hat die KKJPD beschlossen, dass das KÜPS nicht wie geplant auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten wird.

Bislang haben die zehn Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Graubünden, Nidwalden, St.Gallen, Solothurn, Thurgau, Tessin und Uri den Beitritt zum KÜPS erklärt. Die Kantone Basel-Landschaft und Schaffhausen haben es in wesentlichen Teilen ins kantonale Recht überführt. Der Kanton Zürich hat im kantonalen Recht eine eigenständige Regelung getroffen, derweil vier Innerschweizer Kantone, darunter der Kanton Luzern, sowie die Kantone Aargau und Bern dem KÜPS ebenso nicht beigetreten sind. Die Westschweizer Kantone sind weiterhin Mitglied des geltenden Westschweizer Konkordats.

Zu den einzelnen Fragen:

- Der kurz vor dem beabsichtigten Inkrafttreten des KÜPS getroffene Beschluss der KKJPD gründet im Wesentlichen auf den Erkenntnissen des bei der Eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO) eingeholten Gutachtens betreffend das Ausführungsrecht und die Gebühren vom 5. Dezember 2016. Dieses hält insbesondere fest, dass die Erhebung von Gebühren bei Gesuchstellern aus Nicht-Mitgliedkantonen dem eidgenössischen Binnenmarktgesetz (SR 943.02) widerspreche. Wie der vom Interpellanten erwähnten Medienmitteilung der KKJPD vom 7. April 2017 zu entnehmen ist, mangelt es den Konkordatskantonen entsprechend an der Finanzierung der Kosten, die ihnen aus der Bearbeitung von Gesuchen von Nicht-Mitgliedkantonen entstehen. Die KKJPD begründet ihren Beschluss aber ebenso mit Verweis auf die derzeit auf Bundesebene hängige Motion Seiler-Graf «Private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln» (16.3723). Die KKJPD beabsichtigt, die Inkraftsetzung des KÜPS solange zu sistieren, bis Klarheit über den Beschluss des Parlamentes zu dieser Motion besteht. Erstbehandelnder Rat ist der Nationalrat. Hinzu kommt,

dass es anscheinend nicht gelingt, alle Kantone zum Beitritt zu einem der beiden Konkordate zu bewegen, so dass sich eine erhebliche Rechtszersplitterung abzeichnet und mithin das Ziel einer Rechtsvereinheitlichung nicht erreicht wird.

2. Die Gesamuprojektkosten, die zulasten des Kantons St.Gallen bislang aufgelaufen sind, belaufen sich bis heute auf rund 40'000 Franken.
- 3.–5. Nach dem Beschluss der KKJPD bleiben die im Zusammenhang mit Dienstleistungen privater Sicherheitsunternehmen bzw. Privatdetekteien geltenden kantonalen Regelungen unverändert in Vollzug (vgl. Art. 51 und 51^{bis} des Polizeigesetzes [sGS 451.1]). Mittelfristig gilt es, die Beratungen und Beschlüsse der Bundesversammlung zur erwähnten Motion 16.3723 abzuwarten und hiernach die entsprechenden Weichen zu stellen. Anpassungen im Polizeigesetz sind diesbezüglich weder geplant noch notwendig. Die Regierung sieht vorläufig auch nicht vor, die Mitgliedschaft im KÜPS zu kündigen, um sich alle Handlungsoptionen offen zu halten und von den bereits getätigten Investitionen bestmöglich profitieren zu können.
- 6./7. Soweit sich die Frage auf die Gegebenheiten im Kanton St.Gallen bezieht, sieht die Regierung beim Umgang mit den privaten Sicherheitsfirmen keine Probleme. Die schweizweit vergleichsweise strengen rechtlichen Regelungen des Kantons St.Gallen bei der Zulassung von privaten Sicherheitsunternehmen sind bewährte Praxis und gewährleisten weiterhin ein sehr hohes Schutzniveau. Die Regierung ist sich der teilweise herrschenden Marktverzerrung bei den unterschiedlichen Bewilligungsvoraussetzungen in den Kantonen und der entsprechenden Auswirkungen bewusst. Als Mitgliedkanton des KÜPS ist die Regierung darum nach wie vor bestrebt, die Zulassung von privaten Sicherheitsunternehmen und deren Dienstleistungen schweizweit rechtlich zu vereinheitlichen. Nach dem Beschluss der KKJPD zum KÜPS gilt die Aufmerksamkeit vorab den Entwicklungen auf Bundesebene.